Ausfertigung

Landgericht

Geschäftsnummer:

88212 Ravensburg, 23.04.2015 Marienplatz 7 ()

Verfügung des Vorsitzenden über sitzungspolizeiliche Maßnahmen

Verteidiger:

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der im Sitzungssaal 2 des Landgerichts Ravensburg stattfindenden Hauptverhandlung am

wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

...

- 1. Als Zuhörer wird nur eingelassen, wer
- a) sich am Eingang für Zuhörer mit einem gültigen Personalausweis oder Pass ausweist - die Identität ist durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen - und
- b. sich einer Durchsuchung unterzieht.
- 2. a) Die Durchsuchung erstreckt sich auf Waffen im technischen und nichttechnischen Sinn.

Fundstelle: h:\s4\textes4\n470js96.002

- t) Die Durchsuchung erfolgt insbesondere durch Abtasten der Kleidung, Überprüfung des auf Aufforderung vorzulegenden Inhalts der zur Kleidung gehörenden und sonst mitgeführten Taschen und Eiehältnissen. Mäntel sind stets abzulegen. Auf Verlangen sind Jacken und Pullover auszuziehen.
- c) Frauen sind von weiblichem Kontrollpersonal zu durchsuchen.
- 3. Die Personalien der Zuhörer sind schriftlich festzuhalten. Die angefallenen Unterlagen dürfen nur zum Zwecke der Überprüfung der Personalien verwendet werden. Ablichtungen bzw. Namenslisten sind am Ende des jeweiligen Sitzungstages dem Gericht abzuliefern und anschließend zu vernichten.
- 4. Wer den Sitzungssaal verlässt, hat sich beim Wiederbetreten des Saales erneut durchsuchen zu lassen.
- 5 Das Tragen von Uniformen (ausgenommen sind berufliche Uniformträger) oder uniformähnlicher Kleidung im Sitzungssaal wird untersagt.

CONTROL OF THE PERSON NAMED IN CONTROL OF THE PERSON NAMED IN

Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie die Verteidiger und Vertreter der Staatsanwaltschaft sind von der unter Nr. I getroffenen Regelung ausgenommen, sofern sie sich durch einen entsprechenden Ausweis ausweisen können oder dem Vorsitzenden oder dem Kontrollpersonal persönlich bekannt sind.

Schall Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausberertigt! Begtaubigt!
Raversburg, den 2 3.04.15

Ländgericht k. Beanderder Geschäftsstelle